

BETREFF: Eastrock Reggae Festival (19.07. bis 20.07.2019); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens – Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 25.03.2019 aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 94/2012 i.d.g.F. nachstehende Verordnung erlassen:

### **Verordnung der Stadtgemeinde Lienz nach § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 94/2012 i.d.g.F.**

#### § 1

Gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. wird in der Zeit vom 18.07. bis 21.07.2019 hinsichtlich einer Teilfläche des GST 1240 GB 85020 Lienz Lienz (siehe rot markierte Fläche in beiliegendem Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet) eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. zugelassen.

#### § 2

- (1) Das Kampieren auf dem GST-NR 1240 GB 85020 Lienz (siehe Lageplan) ist nur für Teilnehmer der Veranstaltung „Eastrock Reggae Festival“ der Irievibrations Entertainment GmbH, Martinstraße 45/1, 1180 Wien, zulässig.
- (2) Die höchstzulässige Dauer je mobiler Unterkunft beträgt 3 Tage.
- (3) Für den Zeitraum vom 18.07. bis 21.07.2019 ist auf GST 1240 in GB 85020 Lienz (siehe Lageplan) dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplätze während dieses Zeitraumes in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben und instand gehalten werden, dass
  - a) dem Stand der Technik, den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprochen wird und geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sowie deren wirksamer Einsatz an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet ist;

- b) den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprochen wird und die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Energieversorgung sichergestellt ist, insbesondere müssen WC- und Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden;
- c) durch ihren Bestand und Betrieb
  - 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird - insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden,  
  
sowie
  - 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.
- (4) Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.
- (5) Im Falle von drohendem Unwetter (starke Gewitter etc.) ist mit der Landeswarnzentrale (Messungen des Hydrografischen Landesdienstes berücksichtigen) Rücksprache zu halten und bei Gefahr der Platz rechtzeitig zu räumen.

### § 3

- 1) Dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Die Bürgermeisterin:

Dr. Alban Ymeri  
Stadt-Amtdirektor

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.



**Wichtiger Hinweis !**

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



Stadtgemeinde Lienz  
Hauptplatz 7 - 9900 Lienz

Maßstab 1:1.500  
Datum 18.3.2019

